

ANWALTSKANZLEI SCHULTZ

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin

Telefon: 030 43725026 • Fax: 030 43725027

Rechtsanwalt H.-Eberhard Schultz · Greifswalder Str. 4 · 10405 Berlin

RECHTSANWALT

HANS-EBERHARD SCHULTZ
Notar a. D. • Fachanwalt für Arbeitsrecht

in Bürogemeinschaft mit

RECHTSANWALT **CLAUS FÖRSTER**

Mein Zeichen (bitte stets angebe

Berlin, den 2.5.09

Rundschreiben

4 Monate „Teilzeit-Arbeit“ als Menschenrechtsanwalt in Berlin 2009

Hier eine Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse meiner Arbeit als Menschenrechtsanwalt, nachdem Ende 2008 das Bremer Büro nach fast 30 Jahren geschlossen wurde, und ich nach Berlin übersiedelt bin, wo ich mich auf eine Teilzeit-Arbeit als Menschenrechtsanwalt im Berliner „Haus der Demokratie und Menschenrechte“ konzentriert habe.

1. Wichtige Erfolge beim Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Berlin für die Durchsetzung des Versammlungs- und des humanitären Kriegsvölkerrechts (Gaza-Demonstration u.a.).

Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
11-16 Uhr.
Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Anfahrt:

Nähe Alexanderplatz,
Haltestellen „Am Friedrichshain“
der Tramlinie M4 und der
Buslinien 200 und 240.

Steuernummer 74/262/02918
Kontonummer 4183916564
Bankleitzahl 100 500 00
Berliner Sparkasse

2. Strafanzeigen für verletzte TeilnehmerInnen der Berliner Gaza-Demonstration vom 17.1.09 gegen eine Reihe Polizisten wegen Körperverletzung im Amt erstattet.
3. Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 19.1.09 fünf Monate Freiheitsstrafe für Musa E. wegen gefährlicher Körperverletzung, weil er sich gegen einen drohenden rassistischen Überfall gewehrt hatte, mit Rechtsmittel angefochten.
4. Trotz negativer Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg Auslieferung eines kurdischen Politikers in die Türkei nach mehr als 10 Monaten Auslieferungshaft Mitte März 2009 endgültig verhindert.
5. Verwaltungsgericht Berlin: der Refrat, die Studierendenvertretung der HU, braucht vor Jahren festgesetzte Ordnungsgelder wegen angeblichen Verstosses gegen das Verbot des „allgemeinpolitischen Mandats nicht mehr zu zahlen.
6. **Europäisches Gericht in Luxemburg verhandelt am 30.4.2009 erneut über EU-Terrorliste im Fall Prof. Sison**

Außerdem ist es gelungen, die Verteidigung der „Cuban 5“ vor dem US-Supreme Court durch einen amicus brief einer Reihe von Organisationen von JuristInnen und MenschenrechtlerInnen aus Berlin zu unterstützen (vergleiche näheres dazu auf der Homepage des Komitees »Basta Ya!« bzw. www.freethefive.org)

Last not least hat die gut besuchte Veranstaltung vom 29.3.09 in der Akademie der Künste gezeigt, wie wichtig es ist, die Verteidigung um den lead counsel Robert R. Bryan vor dem US-Supreme Court in den Bemühungen für ein neues faires Verfahren für Mumia Abu Jamal weiter zu unterstützen. Hinsichtlich der kürzlich ergangenen negativen Entscheidung des Gerichts verweise ich auf die Homepage des internationalen Verteidigungskomitees(IVK) www.freedom-now.de

Ausblick: In der Hoffnung, bei nächster Gelegenheit über positive Entwicklungen in anderen wichtigen Verfahren – die Verfassungsbeschwerde wegen unzureichender Ermittlungen der Todesursache im Falle Duggan, mehrerer Menschenrechtsbeschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte(EGMR) in Strasbourg und einigen Strafverfahren gegen Demonstranten vor dem Kriminalgericht Berlin(vgl. auch meine Homepage www.menschenrechtsanwalt.de) hier die Einzelheiten zu den genannten sechs Punkten.

Beginnen wir mit dem Auszug aus meiner Pressemitteilung von Ende April:

Zu 6.)

Am 30.4.09 vormittags findet eine mündliche Verhandlung vor dem -Gericht I. Instanz der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg im Falle von Prof. Jose M.Sison, aus den Philippinen, statt.

Eine Pressekonferenz ist im Anschluss an den Gerichtstermin vor Ort geplant.

Gegen seine erste Listung auf der EU-Terrorliste im Jahre 2002 - zugleich mit der von ihm angeblich gegründeten kommunistischen Partei Philippinen(CCP) und der Nationalen Volksarmee (NPA) - hatte er mithilfe seines internationalen Verteidigerteams, dem ich seit 2002 angehöre, erfolgreich geklagt.

Noch vor Zustellung des Urteils im Jahre 2006 hatte der Rat der EG ihn erneut auf die EU-Terrorliste gesetzt, diesmal mit einer kurzen, oberflächlichen – nach Ansicht der Verteidigung völlig unhaltbaren - Begründung verbunden. Über die Klage gegen diese erneute Listung wird jetzt am 30.4. verhandelt, nachdem bereits vor zwei Jahren über einen Eilantrag gegen die Listung teilweise positiv entschieden worden war.

Der Verteidigung sind ursprünglich vom Gericht für das Hearing am 30.4. nur 15 Minuten Redezeit für den Vortrag ihrer Argumente eingeräumt worden, auf einen Antrag hat das Gericht weitere 15 Minuten gewährt.

Unsere Hauptargumente waren und sind: bei den vom Rat verhängten Sanktionen - insbesondere das Einfrieren seiner sämtlichen Konten, verbunden mit dem Verbot, ihn irgendwie zu unterstützen - handelt es sich um Strafen, zumindest strafrechtsähnliche Maßnahmen, die Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzen, weil sie ohne rechtsstaatliches Verfahren ergriffen wurden; außerdem sind verletzt Art. 7, das Legalitätsprinzip; Art. 10, das Recht auf Meinungsfreiheit; Art. 11, das Recht auf Vereinigungsfreiheit; Art. 1 des Protokolls I, das Recht auf Eigentum.

Darüber hinaus argumentieren wir: Nach den anerkannten Grundsätzen des internationalen Völkerrechts wird eine Organisation, die gegen koloniale und rassistische Unterdrückung kämpft, nicht dadurch zur terroristischen, daß in ihrem Namen und/oder an ihrem Rande einzelne Akte individuellen Terrors begangen werden – so jedenfalls das bisher allgemein anerkannte Völkerrecht, basierend auf den Genfer Protokollen I und II von 1977 – und unserem als Flüchtling in den Niederlanden anerkannten Mandanten wird keine konkrete Beteiligung an terroristischen Aktivitäten vorgeworfen.

In seiner letzten Stellungnahme hat der Rat hierzu ausdrücklich erklärt, dies sei auch »irrelevant«, der Vorwurf beruhe »nicht auf der Schuld des Antragstellers an solchen Verbrechen, sondern in der führenden Rolle, die er in der CCP gespielt hat«.M.a.W. : nicht eine persönliche Schuld soll den Terrorismus-Vorwurf begründen, sondern die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, die von dem Regime als terroristisch verfolgt wird. Damit sollen offenbar rechtsstaatliche Mindeststandards einem politisch motivierten Antiterrorismus geopfert werden.

Die Aussichten auf eine weitere positive Entscheidung des Europäischen Gerichts stehen aufgrund der früheren Entscheidungen in diesem wie in vergleichbaren anderen Fällen nicht schlecht - ob dies aber dem Mandanten letztlich hilft, ist noch nicht ausgemacht: hatte doch der Rat schon einmal seine erneute Listung vorgenommen, ohne das Urteil abzuwarten.

Einen Bericht des international Defend teams(RA Jan Fermon, in englischer Sprache) über das Hearing im Anhang, eine Entscheidung wird frühestens Mitte Mai erwartet. Der Ablauf des Hearings bestätigt die Erwartung, dass gute Aussichten auf eine positive Entscheidung bestehen. Haben die Richter doch ihre kritischen Fragen ausschließlich an die Vertreterinnen des Rates und der holländischen Regierung gerichtet. Erschreckend war für mich vor allem deren Reaktion auf den Hinweis des Gerichts, dass die Listung auf der Terror-Liste eine beweisbare Beteiligung an terroristischen Aktivitäten erfordere: Dies sei ihrer Meinung nach durch die frühere leitende Position von Professor Sison in der CPP und seine späteren „Kontakte mit Terroristen“ gegeben, obwohl es hierfür nur Geheimdienst-Informationen gibt. Die Konsequenz wäre: eine Listung aufgrund einer angeblichen führenden Rolle in einer kommunistischen Partei bzw. von Geheimdiensten behaupteten, nicht näher konkretisierten „Terroristenkontakten“ kann lebenslang Bestand haben! Die historische Parallele zur Kommunistenverfolgung in den USA in den 1950er Jahren unter Mc Carthy aufgrund einer bloßen „Kontaktschuld“ drängt sich auf.

Damit bestätigt sich die Einschätzung in meiner erwähnten Pressemitteilung

Es dürfte also noch einige Anstrengungen kosten, bis sich die Erkenntnis durchsetzt, dass es sich bei den Terror-Listen und ihren Sanktionen um einen rechtsfreien Raum handelt, der an die mittelalterliche Vogelfreiheit erinnert:

Mit den so genannten »Terrorlisten« der USA, der EU und der UN haben die führenden Staaten ein Sanktionssystem jenseits des Rechtsstaats geschaffen: Wer gelistet wird, muss nicht nur um seine Freiheit und körperliche Unversehrtheit fürchten, sondern auch um seine soziale und materielle Existenz. Öffentlich werden die Gelisteten als Terroristen (bzw. als deren Helfer) gebrandmarkt; ihre Bewegungsfreiheit wird eingeschränkt; ggf. wird ihnen Asyl verweigert bzw. zurückgenommen, oder sie werden abgeschoben; das Vermögen wird eingefroren.

Zu 1.)

Am 17.1.2009 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom Vortage im Eilverfahren bestätigt. Damit sind die am 15.1. vom Polizeipräsidenten verfügten Auflagen zu der Gaza- Demonstration im Zentrum Berlins, zu der der Friedensrat und die palästinensische Gemeinde aufgerufen hatten, hinsichtlich der Hamas außer Kraft gesetzt.

Lediglich klarstellend wurde hinzugefügt: »auf der Versammlung hat insbesondere die Billigung von Selbstmordattentaten gegen und Raketenangriffen auf Zivilisten in Israel und auf zivile israelische Einrichtungen in Wort, Schrift und

Bild zu unterbleiben«. –mit anderen Worten: die Billigung von Selbstmordattentaten gegen andere als Zivilisten bzw. zivile Einrichtungen wird nicht untersagt. Damit haben sie die von uns vorgetragene herrschende Meinung im humanitären Kriegsvölkerrecht bestätigt, wonach Selbstmordattentate gegen militärische und paramilitärische Ziele legitime Mittel einer kriegerischen Auseinandersetzung sein können und nicht von vorneherein „terroristisch“ sind.

Die weitergehenden Auflagen sind nach Ansicht der Verwaltungsgerichte eine Verletzung der verfassungsrechtlich verbürgten Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit: dass Kennzeichen und Symbole der Hamas und ein Bild eines Hamas-Führers nicht gezeigt werden dürfen; ferner sich mit der Rede des Hamas-Führers zu solidarisieren

(Az.: OVG 1S 9/09 – VG 1L 11/09 Berlin)

Nach diesen positiven Entscheidungen haben wir auch entsprechende Auflagen des Polizeipräsidenten zu der Liebknecht-Luxemburg Demonstration vom 9.1.2009 nachträglich im Wege der sog. Fortsetzungsfeststellungsklage angegriffen. Daraufhin hat der PP sich schriftlich verpflichtet, »sich künftig hinsichtlich der Beauftragung von Versammlungen an den Entscheidungen in den Verfahren ... (zu den Hamas und Gaza-Auflagen zu) orientieren« sowie die Kosten zu übernehmen.

Zu 2.)

Trotz der genannten Entscheidungen kam es auf der Gaza-Demonstration zu massiven Polizeieinsätzen wegen angeblich untersagter Parolen bzw. „Vermummung“. Wir haben für eine Reihe von Jugendlichen Strafanzeigen gegen Polizeibeamte gestellt, die nach den vorliegenden Informationen, Zeugenaussagen und Bildern willkürlich und brutal gegen nicht gewalttätige Demonstranten vorgegangen und diese z.T. schwer verletzt bzw. stundenlang grundlos im Polizeigewahrsam festgehalten haben, ohne die Eltern zu benachrichtigen.

Da ich die Demonstrationsleitung anwaltlich begleitet habe, kann ich aus eigener Anschauung bestätigen, dass die Polizeiführung bei dieser Demonstration, auf der viele PalästinenserrInnen über die gerade stattfindenden Kriegsverbrechen des israelischen Militärs an Frauen und Kindern sehr aufgebracht waren, entgegen ihren Behauptungen offensichtlich keine Deeskalationsstrategie angewandt hat, sondern wiederholt provoziert und eskaliert hat. In einigen Fällen sollen sie sogar die verbotenen Quarzhandschuhe beim Schlagen benutzt haben

Obwohl die Betroffenen sich nach dem Vorgehen der Polizei verständlicherweise nicht von Polizeibeamten als Zeugen vernehmen lassen wollen, verlangt der zuständige

Staatsanwalt genau das, und sieht keine Veranlassung, auf den verständlichen Wunsch in der Anzeige erstattete er Rücksicht zu nehmen

Zu 3.)

Das Strafverfahren gegen Musa E., Flüchtling aus der Türkei, in der sich im Mai 2007 gegen einen rassistischen Angriffe von Jugendlichen in Potsdam zur Wehr gesetzt hatte, ist nach umfangreicher Beweisaufnahme (vergleiche meine früheren Pressemitteilungen) in die ersten Instanz durch das Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 29.1.2009 mit einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten auf Bewährung vorläufig beendet. Über die eingelegte Berufung wird demnächst vor dem Landgericht in Potsdam verhandelt, ein Termin ist noch nicht absehbar. Der Verein Opferperspektive sammelt Spenden (www.Opferperspektive.de)

Zu 4.)

Mit Unterstützung des Türkei Sachverständigen Helmut Oberdiek, des UNHCR und von Amnesty international ist es gelungen den niederländischen Staatsangehörigen kurdischer Abstammung, Cihan C. vor einer Auslieferung von Deutschland zu bewahren, wo er bei einer Reise zu seiner Familie nach Hamburg an der Grenze am 1. Mai letzten Jahres festgenommen worden war. Das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) hatte die Auslieferung für zulässig erklärt, obwohl wir belegen konnten, dass die Niederlande ein Auslieferungsersuchen der Türkei ein Jahr vorher abgelehnt hatten, dass der ursprüngliche Haftbefehl aus dem Jahre 1979 wegen des Vorwurfs eines Mordversuchs von der damals noch zuständigen Militärjustiz erlassen worden war und dem Mandanten, dem die Niederlande wegen der Situation in der Türkei ein Aufenthaltsrecht gewährt hatten, politische Verfolgung drohte. Deshalb hatte ich eine Verfassungsbeschwerde eingelegt, verbunden mit einem Eilantrag zur Verhinderung der Auslieferung, und vorsorglich auch schon den Europäischengerichtshof für Menschenrechte eingeschaltet, der jedoch nicht mehr tätig werden musste, nachdem Mitte März die Verfolgungsverjährung eingetreten ist - wie sich bereits aus dem Auslieferungsersuchen ergattert und wie zusätzlich das Landgericht Istanbul in dem dort anhängigen Strafverfahren in Abwesenheit des Mandanten ausdrücklich festgestellt hatte. Trotzdem weigerte sich das OLG zunächst, die Auslieferungshaft zu beenden und räumte den türkischen Behörden eine weitere Frist von einem Monat zur Klärung der Verjährungsfrage ein. Ich Einen Tag, nachdem ich eine Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung im Amt angekündigt hatte, wurde der

Mandant dann doch kurzfristig freigelassen - ob die angedrohte Strafanzeige zu dem Sinneswandel geführt hat, bleibt Geheimnis der Justiz.

Zu 5.)

Auch in zwei weiteren Verfahren hat der Zeitablauf zu einer positiven Wendung beigetragen: mit Schreiben vom neunzehnten zwoten 2009 teilte das Verwaltungsgericht Berlin, 12. Kammer, mit dass die Vollstreckung der Ordnungsgelder aus früheren Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Berlin eingestellt werde, da »Vollstreckungsverjährung eingetreten ist«. Der Studierendenvertretung war wie berichtet in den 1990er Jahren auf Betreiben einiger Studierender aus dem RCDS-Umfeld durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichts Berlin unter Androhung von Ordnungsgeld, ersatzweise Haft, untersagt worden sich »allgemeinpolitisch zu betätigen«, das heißt, sie sollte sich nur zu unmittelbarer Hochschule bezogenen Themen äußern dürfen. Wegen Verstoßes gegen diese Entscheidung war der RefRat zu mehreren Ordnungsgeldern (von 10.000 und 30.000 DM), ersatzweise Haft, verurteilt worden. Gegen die Entscheidung in der Hauptsache hatten wir Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht eingelegt und beim Oberverwaltungsgericht Berlin einen Vergleich dahingehend schließen können, dass die Ordnungsgelder für die Dauer des Beschwerdeverfahrens von dem Bundesverfassungsgericht nicht vollstreckt werden würden. Nach dem die Verfassungsbeschwerde im September 2007 aus formalen Gründen nicht angenommen worden war und auch unsere Gegenvorstellung zurückgewiesen wurde, haben wir das Verbot der »allgemeinen politischen Betätigung« der Studierendenvertretung mit einer Menschenrechtsbeschwerde beim Europäischengerichtshof für Menschenrechte angegriffen, über die noch nicht entschieden ist. Punkt

Nachdem der Rechtsanwalt der RCDS-nahen Kläger mehrfach die Durchführung der Zwangsvollstreckung der Ordnungsgelder angemahnt hatte, forderte das Gericht die Studierendenvertretung auf, nunmehr die Ordnungsgelder zu zahlen. Da der Präsident der Humboldt-Universität bereits im Jahr 2002 der Studierendenschaft untersagt hatte, »Ordnungsgelder aus den Mitteln der Studentenschaft zu finanzieren« wurde überlegt, ob die Vertreterinnen die ersatzweise festgesetzte Haft antreten sollten. Gleichzeitig haben wir Einwendungen gegen die drohende Zwangsvollstreckung erhoben, die im Ergebnis also erfolgreich waren.

Für weitere Informationen stehe ich immer gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schultz
-Rechtsanwalt-